jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/11/30 13Os144/78, 9Os174/81, 12Os49/81, 13Os197/82, 15Os75/05a, 14Os15/17p, 14Os1/21k, 1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1978

Norm

StGB §297 Abs1

Rechtssatz

Das Verbrechen der Verleumdung nach § 297 Abs 1 StGB ist - unabhängig davon, ob es tatsächlich zu einer Verfolgung kommt - vollendet, wenn die Verdächtigung im Augenblick der Kenntnisnahme durch die Behörde unter Zugrundelegung der Vorschriften der §§ 34 Abs 1, 84 Abs 1, 87 Abs 1 StPO die objektive Eignung besaß, die vom Täter angestrebte behördliche Verfolgung in den Bereich naher Wahrscheinlichkeit zu rücken.

Entscheidungstexte

- 13 Os 144/78
  Entscheidungstext OGH 30.11.1978 13 Os 144/78
  Veröff: EvBl 1979/152 S 408
- 9 Os 174/81
  Entscheidungstext OGH 12.01.1982 9 Os 174/81
- 12 Os 49/81
  Entscheidungstext OGH 01.04.1982 12 Os 49/81
- 13 Os 197/82
  Entscheidungstext OGH 17.02.1983 13 Os 197/82
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Zur Frage der Tatbestandsmäßigkeit. (T1)
- 15 Os 75/05a
  Entscheidungstext OGH 03.11.2005 15 Os 75/05a
  Vgl auch
- 14 Os 15/17p
  Entscheidungstext OGH 04.07.2017 14 Os 15/17p
  Auch;Beisatz: Wird gegen eine bestimmte Person der substantiierte Vorwurf der Begehung einer mit (gerichtlicher) Strafe bedrohten Handlung gegenüber einer zur Strafverfolgung zuständigen (und verpflichteten) Behörde geäußert, ist die behördliche Verfolgung des Angeschuldigten als regelmäßige Folge zu erwarten (vgl § 1 Abs 3, § 2 Abs 1 StPO). Bei einer derartigen Sachverhaltskonstellation ist daher (rechtlich) – unabhängig davon, ob es tatsächlich zu einer Verfolgung kommt – grundsätzlich vom Bestehen einer solchen konkreten Gefahr auszugehen. (T2)
  Beisatz: Dies ist dann nicht anzunehmen, wenn die Verdächtigung bei gebotener Ex-ante-Betrachtung intersubjektiv derart unglaubwürdig (oder unsubstantiiert) erscheint, dass ausnahmsweise (mangels Anfangsverdachts) keine Verfolgung zu erwarten war. (T3)
- 14 Os 1/21k
  Entscheidungstext OGH 23.03.2021 14 Os 1/21k
  Vgl; Beisatz: Bezieht sich der Vorwurf gar nicht auf die Begehung einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung oder auf eine Verletzung von Amts? oder Standespflichten, scheidet Strafbarkeit nach § 297 StGB aus. (T4)
- 14 Os 10/22k
  Entscheidungstext OGH 31.05.2022 14 Os 10/22k
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0096807

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at